

Richtlinien Schulortszuteilung

1. Schulpflicht

Jugendliche mit Wohnsitz in der drei Gemeinden Feusisberg-Schindellegi, Wollerau und Freienbach sind im Bezirk Höfe schulpflichtig. Der Bezirk Höfe betreibt an den drei Standorten Leutschen, Freienbach, Riedmatt, Wollerau und Weid, Pfäffikon die Bezirksschule sek eins höfe.

2. Gesetzliche Grundlagen VSG Kanton Schwyz 611.210

§ 21 Schulkreise, Schulort

1 Das Angebot der Schulträger wird von einer oder mehreren Schulen erbracht.

2 Die Schulträger gestalten die Einzugsgebiete der einzelnen Schulhäuser, dass jede Schule unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Verhältnisse in Bezug auf die Anzahl Schülerinnen und Schüler und die zur Verfügung stehenden Einrichtungen wirkungsvoll geführt werden kann.

3 Die Sekundarstufe I ist in regionalen Mittelpunktschulen zu führen. Der Regierungsrat bezeichnet die Schulorte der Sekundarstufe I nach Anhören der Bezirke und Gemeinden.

4 Der Regierungsrat bezeichnet die Zahl der kantonalen Sonderschulen und legt die Schulorte fest.

§ 25 Klassenzuteilung und –grösse

1 Der Schulrat bestimmt die Schulhauszuteilung für die Schülerinnen und Schüler.

3. Aufteilung der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Schulorte

Die Bezirksschule sek eins höfe ist die Abnehmerschule der Primarschulen Feusisberg, Schindellegi, Wollerau, Wilen, Bäch, Freienbach und Pfäffikon. Die Primarschüler werden auf die drei Schulorte der sek eins höfe, nämlich das Schulhaus Riedmatt in Wollerau, Leutschen in Freienbach und Weid in Pfäffikon, aufgeteilt. Damit den Jugendlichen **optimale pädagogische** Bedingungen geboten werden können, werden sie entsprechend den Angeboten den einzelnen Schulhäusern der sek eins höfe zugeteilt. Repetitionen, Klassenzusammenlegungen, Änderungen im Angebot des öffentlichen Verkehrs beeinflussen die Zuteilung.

3.1. Angebote pro Schulhaus

Riedmatt

Sek	1. – 3.
Sekpro	1.
Real	1. – 3.
talent	1. – 3.

Leutschen

Sek	1. – 3.
Real	1. – 3.

Worktime und Schooltime

Weid

Sek	1. – 3.
Sekpro	1. – 3.
Real	1. – 3.
Werk	1. – 3.

3.2. Schülergruppen

Die Schülerinnen und Schüler werden zu dem Zeitpunkt zugeteilt, an dem ihr Schuleintritt oder ihre Stufenzuteilung definitiv ist. Insbesondere bei Nichtpromotionen, Umstufungen und Neuzuzügen kann die Einteilung erst nach dem entsprechenden Entscheid der Behörde erfolgen.

1. Ersteinteilungen
2. Repetenten
3. Schülerinnen und Schüler aus aufgelösten Klassen
4. Neuzuzüger

3.3. Sachkriterien

Zusätzlich kommen folgende Einteilungsgrundsätze zur Anwendung:

- Es werden möglichst ausgewogene Klassengrössen an allen Schulstandorten gebildet.
- Die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr (Dauer des Schulweges)
- Die Länge des Schulweges (Distanz Wohnort – Schulhaus).
- In der Regel wird mindestens eine Schülerin oder ein Schüler aus dem gleichen Quartier oder derselben vorangehenden Klasse gleich eingeteilt.
- Vorgängig eingereichte Empfehlungen des ASP oder KJPD können berücksichtigt werden.
- Vorgängig eingereichte Elterngesuche werden nicht bevorzugt behandelt.

Sollte die Schulhauszuteilung nicht dem Wunsch der Schülerinnen und Schüler bzw. dem Wunsch der Eltern entsprechen, begründet der Schulträger die Zuteilung auf Nachfrage. Elterngesuche um Einteilung an einen anderen Schulort als die obgenannten Regeln der Schulhauszuteilungen werden deshalb vom Bezirksschulrat behandelt.

4. Mitteilungen

Die Schulortszuteilung des Bezirksschulrates erfolgt mit Rechtsmittelbelehrung.

4.1. Ersteinteilungen

Die Schulortszuteilung wird schriftlich mittels separatem Schreiben den Eltern mitgeteilt.

4.2. Repetenten, Neuzuzüger, Schülerinnen und Schüler aus aufgelösten Klassen

Die Schulortszuteilung wird mündlich in Aussicht gestellt. Damit wird den Eltern das rechtliche Gehör gewährt. Danach erfolgt die Schulortszuteilung durch den Bezirksschulrat.